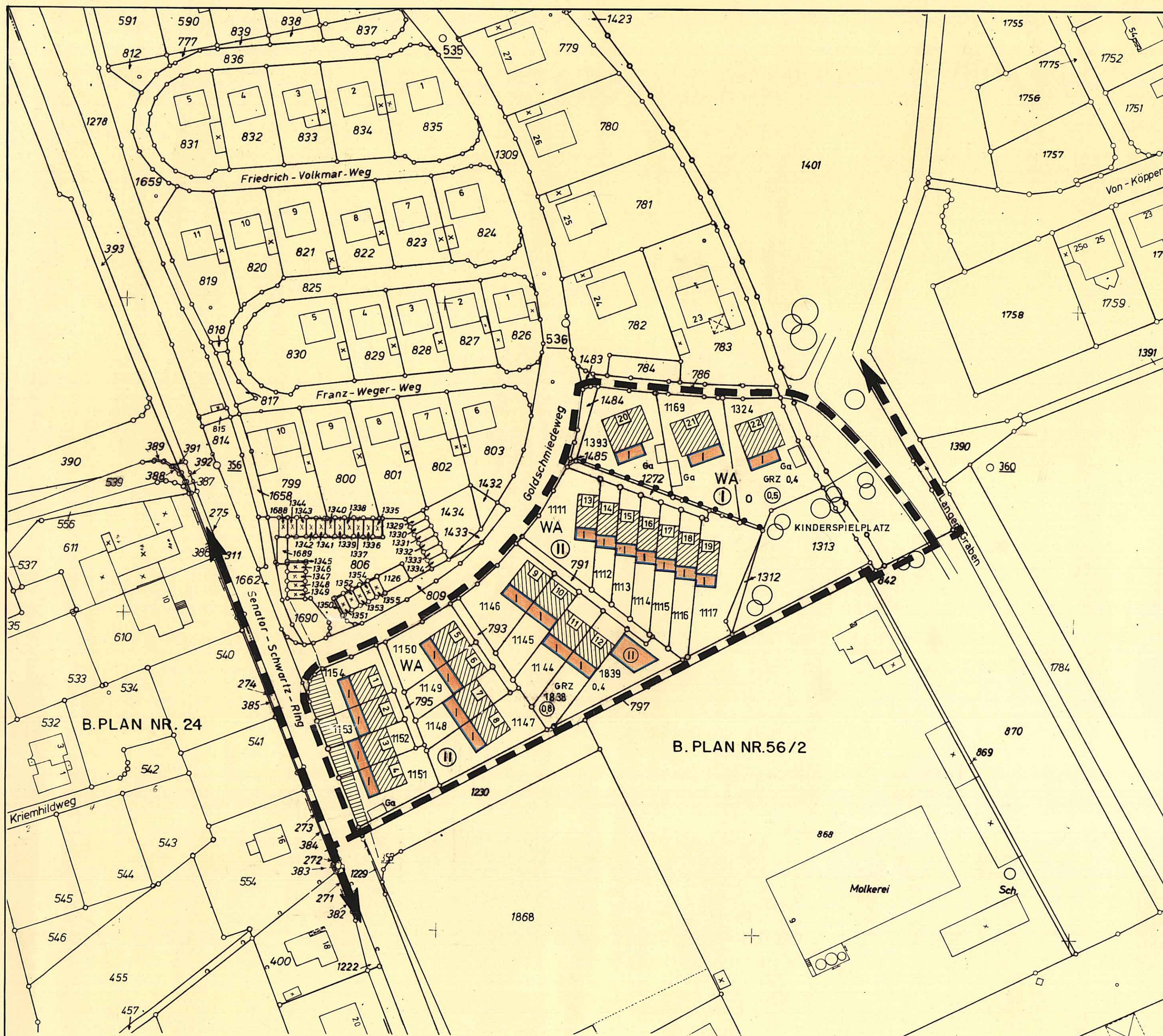




Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S.475) und
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl.I.S.2253ff.) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung vom 13.01.1990 (BGBl.I.S.132)

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 29.01.1992 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

1. Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Das ist der durch Baugrenzen festgelegte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

— Baugrenze gem. § 23 (3) Bau NVO

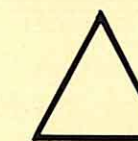
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 (2) Bau NVO
- II Zahl der Vollgeschosse - zwingend gem. § 16 (4) Bau NVO

Die übrigen Festsetzungen des B-Planes Nr 56/1 hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, behalten für diese Planänderung ihre Gültigkeit.

STADT SOEST 6.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56 / 1 M. 1:1000



Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.56/1 ist gem. § 2 (1) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 29.01.1992 beschlossen worden.
Das Verfahren wird - da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden - gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Bürgermeister: *P. Jünger*
Ratsmitglied: *[Signature]*
Stadtdirektor: *[Signature]*

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und § 10 des BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 29.01.1992 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.56/1 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister: *P. Jünger*
Ratsmitglied: *[Signature]*
Stadtdirektor: *[Signature]*

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Soest, den 19.10.1992

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 07.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Bürgermeister